



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl. Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 06.06.2018
Unser Zeichen 66-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Patzner
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (08031) 392-6600
Telefax (08031) 392-9-6600
E-Mail reinhard.patzner@lra-rosenheim.de
Datum 13. Juli 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag auf Genehmigung zur Anpassung der Werksinfrastruktur durch Errichtung einer Werkszufahrt (West und Ost), eines Parkplatzes sowie einer Kaltlagerhalle auf dem Betriebsgelände des Zementwerkes Rohrdorf im Rahmen des Projektes CEM 2020

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb von zwei Werkszufahrten (West und Ost), eines Parkplatzes für Mitarbeiter und Besucher, Containerstellplätzen sowie einer Kaltlagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2156 und 313/1 der Gemarkung Rohrdorf.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:

Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
Fr 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:

08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:

Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

2. Planunterlagen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.0 Antrag vom 06.06.2018
- 2.1 Bauantragsformular vom 06.06.2018
- 2.2 Lageplan M 1:10.000
- 2.3 Lageplan M 1:2500
- 2.4 Eingabeplan Parkplatz Ost Plannr. A-LP 12 vom 03.04.2018
- 2.5 Eingabeplan Werkszufahrten Ost und West Plannr. BE-LP01 vom 04.06.2018
- 2.6 Bauantragsformular für Kaltlagerhalle vom 08.06.2018
- 2.7 Eingabeplan zur Kaltlagerhalle vom 07.06.2018
- 2.8 amtliche Lagepläne M 1:2000 und 1:1000 mit Eigentümerangaben

3. Nebenbestimmungen

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA-Lärm (6. Allgem. Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998).

3.1.2 Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen an den benachbarten Wohnhäusern durch die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen nicht überschritten werden:

- Geiging 18: tagsüber 45 dB(A), nachts 33 dB(A),
- Markusstraße 22: tagsüber 40 dB(A), nachts 37 dB(A),
- Sinning 2: tagsüber 45 dB(A), nachts 44 dB(A),
- Sinning 5: tagsüber 45 dB(A), nachts 37 dB(A),
- Thalmann 10: tagsüber 45 dB(A), nachts 30 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Geiging 18: tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
- Markusstraße 22: tagsüber 85 dB(A), nachts 60 dB(A),
- Sinning 2: tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
- Sinning 5: tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
- Thalmann 10: tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A).

3.1.3 Bei der **Zufahrt Ost** ist die An- und Abfahrt von Lkw und Bussen sowie der Einsatz von Gabelstaplern im Freien nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

3.1.4 Bei der **Zufahrt West** ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr pro voller Nachtstunde eine An- und Abfahrt von maximal 34 Lkw zulässig.

3.1.5 Die Be- und Entladung von Lkw in der Sackhalle ist ausschließlich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

3.2 **Weitergeltung von Nebenbestimmungen**

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.3 **Baurecht**

3.3.1 Die Nachweise über die Standsicherheit tragender Bauteile müssen vor Baubeginn durch einen Prüfingenieur für Baustatik bescheinigt sein.

3.3.2 Die Bauwerke müssen entsprechend den geprüften statischen Berechnungen errichtet werden.

4. **Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

5. **Kostenentscheidung**

- 5.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.153,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (nachfolgend als SPZ bezeichnet) betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3500 t/d.

Bei der Anlage (Zementwerk) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie gleichzeitig um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, d. h. um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).

Im Rahmen des Projektes CEM2020 ist, ergänzend zu den in diesem Zusammenhang bereits genehmigten Anlagenänderungen (Zementmühle 5, Siloanlage 3, Sackhalle, Lärmschutzwand) auch eine Anpassung der Werksinfrastruktur erforderlich.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2018 beantragte das SPZ deshalb beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerks durch die Errichtung und den Betrieb der Werkszufahrten West und Ost, eines Parkplatzes für Mitarbeiter und Besucher mit Containerstellplätzen sowie einer Kaltlagerhalle. Das in der ursprünglichen Planung vorgesehene Gebäude mit einer KFZ-Waschanlage wird nicht mehr errichtet und entfällt somit.

Weiter wurde am 22.06.2018 beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für das Werk Rohrdorf zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die beigefügten Pläne Bezug genommen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BaylmschG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um wesentliche Änderungen des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Nachteile auf die Umwelt zu erwarten.

3. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen beteiligt:

- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim
- Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim
- Abteilung Tiefbau im Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Gemeinde Rohrdorf

Nach Sach- und Rechtslage waren weitere Beteiligte nicht zu hören.

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei der Einhaltung der festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat hinsichtlich der baulichen Maßnahmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2016 ihr Einvernehmen erklärt.

Die für die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Genehmigung hat das Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 12.01.2017 erteilt.

4. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhard, a.a.O., S. 127ff; Sandler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312; Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

5. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

6. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

7. Die SPZ hat für den Fall der Genehmigung des geänderten Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

- 7.1 Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Rohrdorf gefährden könnte. Durch den Umbau bzw. die Anpassung der Werksinfrastruktur erfolgt der Betrieb der Anlage immissionstechnisch auf modernstem Stand und durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

- 7.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 3 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer

Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 .V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1. i.V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Die Investitionskosten wurden von der Antragstellerin mit 2,1 Mio. € angegeben.

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio € 3.250,00 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten.

Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Die Baugenehmigungsgebühr betrüge 4 ‰ der Baukosten. Die Baukosten wurden von der Antragstellerin mit 1.301.000,00 € angegeben.

Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 9.153,00 €.

9. **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-
gen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetprä-
senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf
der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).


Patzner

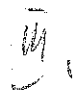
L.S.

II. Abdruck von I

Herrn Huber, Umweltingenieur ✓

Gemeinde Rohrdorf ✓

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

 2.A